

Selbstauskunft zur Steueransässigkeit für juristische Personen

 PostFinance

Aufgrund des globalen Standards zum automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen sowie dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ist die PostFinance AG verpflichtet, die steuerlichen Ansässigkeiten ihrer Kund:innen zu dokumentieren.

Partnernummer

Auftragsnummer

1. Vertragspartei

Firma

Rechtsform

Domizilandresse

Strasse

Nr. _____

PLZ

Ort

Land

2. Steueransässigkeit

Bitte geben Sie an, in welchem/-n Staat/-en die Vertragspartei ausschliesslich steuerlich ansässig ist (Hauptsteuerdomizil):

Schweiz

Bei einer Steueransässigkeit in der Schweiz ist es nicht notwendig,
die Steueridentifikationsnummer anzugeben.

andere Länder:

_____ Steueridentifikationsnummer: _____

_____ Steueridentifikationsnummer: _____

3. Feststellung der AIA und FATCA Kategorie

Bitte kreuzen Sie die zutreffende Kategorie an (nur **eine Auswahl** ist **möglich**):

Die Vertragspartei ist eine **aktive NF(F)E**, weil eines der nachfolgenden Kriterien zutrifft:

- Die Vertragspartei erwirtschaftet mehr als die Hälfte der Bruttoeinkünfte aus **operativer Tätigkeit** und weniger als die Hälfte der gehaltenen Finanzvermögen dienen dazu, passive Einkünfte zu erzielen (z. B. Zinsen, Dividenden).
- Die Vertragspartei ist eine qualifizierte **börsenkotierte Kapitalgesellschaft** oder ein damit verbundener Rechtsträger.
- Die Vertragspartei ist eine **Holding**, die kein Finanzinstitut ist und keine Beteiligungen an Finanzinstituten hält.

Die Vertragspartei ist eine **passive NF(F)E**, weil mehr als die Hälfte der Bruttoeinkünfte aus passiven Einkünften stammen oder mehr als die Hälfte der Vermögenswerte dazu verwendet werden, passive Einkünfte zu erzielen¹.

- Hat die Vertragspartei eine oder mehrere beherrschende Personen mit steuerlicher Ansässigkeit ausserhalb der Schweiz?

Ja Nein

Falls Sie «Ja» angekreuzt haben, bitten wir Sie, für jede beherrschende Person das Formular «Selbstauskunft zur Steueransässigkeit für natürliche Personen» rechtsgültig unterzeichnet einzureichen.

¹ Hierunter fallen für gewöhnlich auch Miteigentümergemeinschaften im Sinne von Art. 646 ZGB und einfache Gesellschaften, die keine operativen Tätigkeiten ausüben. Als beherrschende Personen fungieren in der Regel die Miteigentümer:innen bzw. Gesellschafter:innen mit einem Besitzanteil von mindestens 25 Prozent.



- Die Vertragspartei ist ein **staatlicher Rechtsträger**, eine **Zentralbank**, eine **internationale Organisation oder eine Vorsorgeeinrichtung** und qualifiziert sich deshalb als nichtmeldendes Finanzinstitut.
- Die Vertragspartei ist eine **Stockwerkeigentümergemeinschaft** (gem. Art. 712a–712t. ZGB).
- Die Vertragspartei ist ein in der Schweiz errichteter und organisierter **Verein**, der keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt (gem. Art. 60–79 ZGB).
- Die Vertragspartei ist **von der Einkommens-/Gewinnsteuer** befreit und wurde ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet.
Bitte legen Sie einen Nachweis über die Steuerbefreiung bei.

Die Vertragspartei erbringt Finanzdienstleistungen und qualifiziert sich unter FATCA als:

- Participating FFI** (inkl. Reporting Model 1 oder Reporting Model 2 FFI) GIIN: _____
- Registered Deemed Compliant FFI** GIIN: _____
- Certified Deemed Compliant FFI**
- Keine der obigen Kategorien passt eindeutig zur Vertragspartei.
Bitte reichen Sie uns ein Formular W-8BEN-E ein.

4. Änderung der Gegebenheiten und Falschangaben

Für die Dauer der vertraglichen Beziehung mit der PostFinance AG verpflichtet/verpflichten sich die unterzeichnende/-n Person/-en, die PostFinance AG auf eigene Initiative und innert 30 Tagen über jegliche Änderung der Gegebenheiten zu informieren, die sich auf die in diesem Formular gemachten Angaben auswirken können.

Gemäss Art. 35 AIA-Gesetz² ist es strafbar, vorsätzlich oder fahrlässig eine falsche Selbstauskunft zu erteilen oder eine Änderung der Gegebenheiten nicht mitzuteilen.

² Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (SR 653.1)

5. Bestätigung

Die unterzeichnende/-n Person/-en bestätigt/bestätigen mit der Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben zur Vertragspartei korrekt und wahr sind. Die PostFinance AG hat keine Rechts- oder Steuerberatung zur Umgehung des auf die Vertragspartei bzw. auf die Vermögenswerte anwendbaren Steuerrechts erbracht.

Ort _____ Ort _____
Datum _____ Datum _____



Unterschrift* _____ Unterschrift* _____
 Name _____ Name _____
 Vorname _____ Vorname _____
 Funktion _____ Funktion _____

* Unterschrift der Inhaber:in, des Organs oder der bevollmächtigten Person.
Bei Kollektivzeichnungsrecht sind zwei Unterschriften erforderlich.

Beilagen
 – Informationen zur Meldung von Kundendaten im Sinne von Art. 14 AIAG
 – Begriffserklärungen



Informationen zur Meldung von Kundendaten im Sinne von Art. 14 AIA-Gesetz (AIAG)

Grundzüge des AIA

Der automatische Informationsaustausch (AIA) ist ein von der OECD entwickeltes Standardverfahren, das Steuerhinterziehung verhindern soll. Der Standard sieht vor, dass die teilnehmenden Länder untereinander Daten über Bankkonten und Wertschriftendepots von Steuerpflichtigen austauschen. Die Schweiz ist ein teilnehmender Staat und die PostFinance AG ist ein unter dem AIAG definiertes meldendes schweizerisches Finanzinstitut, das meldepflichtige Konten von meldepflichtigen Personen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) jährlich melden muss. Als meldepflichtige Personen gelten dabei natürliche Personen, die in einem Partnerstaat steuerlich ansässig sind, mit dem die Schweiz den AIA vereinbart hat.

Die Liste der Partnerstaaten, mit denen die Schweiz eine Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch (AIA) abgeschlossen hat, ist unter sif.admin.ch/aia oder postfinance.ch/aia einsehbar. Die Liste wird vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) bzw. von der PostFinance AG laufend aktualisiert, wenn ein neues Abkommen in Kraft tritt.

Auszutauschende Informationen

Bei einer steuerlichen Ansässigkeit in einem Partnerstaat ist die PostFinance AG verpflichtet, meldepflichtige personenbezogene Daten sowie Informationen zum Konto jährlich der ESTV zu melden³. Personenbezogene Daten umfassen Name, Adresse, Staat der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum der Kontoinhaber:in bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person. Ferner werden die Kontonummer, der Gesamtbruttoertrag von Dividenden, Zinsen und übrigen Einkünften, der Gesamtbruttoerlös aus der Veräußerung von Vermögenswerten und der Gesamtsaldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahres gemeldet.

Verwendung der Informationen

Alle ausgetauschten Informationen dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des betroffenen Staates zugänglich gemacht und für steuerliche Zwecke verwendet werden.

Rechte der meldepflichtigen Personen

Gemäss AIAG sowie des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) stehen meldepflichtigen Personen folgende Rechte zu:

1. Gegenüber der PostFinance AG

Meldepflichtige Personen können gegenüber der PostFinance AG vollumfänglichen Rechtsschutz nach dem DSG geltend machen. Namentlich können sie Auskunft darüber verlangen, welche der über sie erhobenen Informationen der ESTV gemeldet werden.

Die PostFinance AG muss meldepflichtigen Personen auf Ersuchen hin eine Kopie der Meldung an die ESTV zukommen lassen. Zu beachten ist, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von den steuerlich relevanten Informationen der meldepflichtigen Personen abweichen können. Des Weiteren können meldepflichtige Personen verlangen, dass unkorrekte Daten in den Systemen der PostFinance AG berichtigt werden.

2. Gegenüber der ESTV

Gegenüber der ESTV kann eine meldepflichtige Person lediglich das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unkorrekte Daten berichtigt werden, die auf Übermittlungsfehlern beruhen.

Sofern die Datenübermittlung für eine meldepflichtige Person Nachteile nach sich zieht, die der meldepflichtigen Person aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen der meldepflichtigen Person die Ansprüche nach Art. 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren zu.

Das Akteneinsichtsrecht steht der meldepflichtigen Person gegenüber der ESTV nicht zu. Damit ist das Recht auf die Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten gegenüber der ESTV ausgeschlossen. Zudem kann die meldepflichtige Person weder die Rechtmässigkeit der Weiterleitung der Informationen ins Ausland prüfen lassen noch die Sperrung einer widerrechtlichen Weiterleitung bzw. die Vernichtung von Daten verlangen, die ohne ausreichende gesetzliche Grundlage bearbeitet wurden.

³ Sofern Sie keine Steueransässigkeit angeben, ist die PostFinance AG verpflichtet, anhand von Indizien ein Steuerdomizil festzulegen, was gegebenenfalls zu einer Meldung an die ESTV führen kann.



Begriffserklärungen

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Der AIA hat zum Ziel, Steuerhinterziehung zu verunmöglichen. Dabei werden Daten über Bankkonten und Wertschriftendepots zwischen Steuerbehörden international ausgetauscht. Damit der Informationsaustausch sichergestellt werden kann, sind die Finanzinstitute verpflichtet, ihren nationalen Steuerbehörden die Kundendaten zu übermitteln, sofern ein Abkommen zwischen den einzelnen Staaten abgeschlossen wurde. Vom AIA sind alle natürlichen und juristischen Personen betroffen, deren Steueransässigkeit in einem Staat liegt, mit dem die Schweiz ein AIA-Abkommen unterzeichnet hat.

Meldepflichtiges Konto

Ein meldepflichtiges Konto ist ein Finanzkonto (z.B. Konto, Depot), dessen Kontoinhaber:in eine oder mehrere meldepflichtige Person/-en ist/sind. Ein Konto ist zudem als meldepflichtig zu betrachten, wenn eine oder mehrere meldepflichtige Person/-en eine passive non-Financial Entity beherrscht/beherrschen.

Meldepflichtige Person

Ist eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, der nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig ist.

Meldepflichtiger Staat / teilnehmender Staat

- Ein meldepflichtiger Staat ist ein Staat, mit dem die Schweiz ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten abgeschlossen hat.
- Ein teilnehmender Staat ist ein Staat, der sich zum AIA bekannt hat, mit dem die Schweiz jedoch KEIN Abkommen über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten abgeschlossen hat.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Bei FATCA handelt es sich um ein Gesetz der USA, das alle nicht in den USA ansässigen Finanzinstitute betrifft. Diese Finanzinstitute müssen die Daten ihrer US-Kund:innen der amerikanischen Steuerbehörde (IRS) melden. Die PostFinance AG kommt als solches Finanzinstitut den Bestimmungen aus FATCA nach.

GIIN

Die Global Intermediary Identification Number (GIIN) wird registrierten und teilnehmenden Finanzinstituten unter FATCA durch die IRS zugewiesen. Voraussetzung für eine GIIN ist, dass man sich vorgängig bei der IRS registriert.

Passive NF(F)E (FATCA: Passive Non-Foreign Financial Entity / AIA: Passive Non-Financial Entity)

Bedeutet jede Vertragspartei, die im Kalenderjahr mindestens 50 Prozent der Einkünfte aus passiven Einkünften generiert oder von dessen Vermögenswerten mindestens 50 Prozent der Erzielung von passiven Einkünften (z. B. Dividenden und Zinsen) dienen. Die Vertragspartei ist ausserdem kein Finanzinstitut und keine aktive NF(F)E.

Unter dem AIA ist eine Vertragspartei auch als passive NFE zu klassifizieren, wenn sie gemäss den in ihrem Ansässigkeitsstaat anwendbaren Vorschriften als professionell verwaltetes Investmentunternehmen und somit als Finanzinstitut gilt, aus schweizerischer Sicht aber in einem nicht am AIA teilnehmenden Staat ansässig ist.

Aktive NF(F)E (FATCA: Active Non-Foreign Financial Entity / AIA: Active Non-Financial Entity)

Bedeutet jede Vertragspartei, die kein Finanzinstitut und keine passive NF(F)E ist. Gemäss FATCA und AIA gelten namentlich folgende Vertragsparteien als aktive NF(F)E:

1. Gesellschaften, deren Aktien an einer etablierten Wertpapierbörsé gehandelt werden.
2. Gesellschaften, die im Kalenderjahr weniger als 50 Prozent der Einkünfte aus passiven Einkünften generieren und bei denen weniger als 50 Prozent der Vermögenswerte der Erzielung passiver Einkünfte (z. B. Dividenden und Zinsen) dienen.

Finanzinstitut (FATCA: FFI / AIA: FI)

Bedeutet unter FATCA jede Foreign Financial Institution (FFI) bzw. unter AIA jede Financial Institution (FI), die Finanzdienstleistungen erbringt oder deren Tätigkeit im Wesentlichen aus dem Halten von Beteiligungen anderer Gesellschaften (Holdings) besteht, die ihrerseits Finanzdienstleistungen erbringen. Als Finanzdienstleistungen gelten namentlich die gewerbsmässige Entgegennahme von Kundeneinlagen, die Mithilfe beim Anlegen oder Übertragen von Einlagen, das Halten von Finanzwerten für fremde Rechnung, die Tätigkeit im Investmentbereich (u. a. Handel mit bzw. Verwaltung von Finanzwerten für Dritte) oder die kollektive Kapitalanlage oder Fondsleitung sowie der Vertrieb von rückkauffähigen Versicherungsverträgen oder Rentenversicherungsverträgen als Versicherungsgesellschaft. Weitere Unternehmen oder Strukturen können sich ebenfalls unter FATCA als FFI bzw. unter AIA als FI qualifizieren, sofern Dritte deren Vermögen fachmännisch verwalten.

Holding

Eine Holding qualifiziert sich als NF(F)E, sofern im Wesentlichen alle Tätigkeiten darin bestehen, Konzerngesellschaften zu finanzieren und/oder Beteiligungen (ganz oder teilweise) an einer oder mehreren Tochtergesellschaften (direkt oder indirekt) zu halten, die einer anderen Geschäftstätigkeit nachgehen als jener eines Finanzinstituts.

Der Ausdruck «im Wesentlichen alle Tätigkeiten» meint in diesem Zusammenhang mindestens 80 Prozent gemessen an den Bruttoeinkünften eines Unternehmens. Die 80-Prozent-Schwelle kann entweder durch die Holdingtätigkeit selbst, durch die Finanzierung und die Erbringung von Dienstleistungen für Tochtergesellschaften, die verbundene Unternehmen sind, oder durch eine Kombination der beiden Tätigkeiten erreicht werden. Der Begriff «Tochtergesellschaften» umfasst dabei jegliche Kapitalgesellschaften, deren ausstehenden Aktien direkt oder indirekt zu mindestens 10 Prozent vom Unternehmen gehalten werden.



Steueransässigkeit

Die steuerliche Ansässigkeit lässt sich nach landesspezifischen Regelungen zur unbeschränkten Steuerpflicht bestimmen. Die Anknüpfungspunkte für eine unbeschränkte Steuerpflicht unterscheiden sich je nach Staat. Sollte eine Person aufgrund landespezifischer Regelungen in mehr als einem Staat als unbeschränkt steuerpflichtig gelten, so sind entsprechend beide Staaten anzugeben. Die sogenannten Tie-Breaker-Regeln werden nicht angewendet und die Person gilt für Zwecke des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten in beiden Staaten als steuerlich ansässig.

Beherrschende Personen

Beherrschende Personen sind die natürlichen Personen, die die Vertragspartei letztendlich kontrollieren bzw. diese auf erkennbare Weise tatsächlich beherrschen. Als beherrschende Personen gelten in der Regel natürliche Personen, die auf den Formularen A, K oder S aufgeführt sind.

Vorsorgeeinrichtung

Eine der Vorsorge dienende Einrichtung, die gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 89a ZGB, Art. 331 OR oder das Freizügigkeitsgesetz errichtet wurde (vgl. Art. 3 Abs. 5 (AIAG)).

Die PostFinance AG bietet keine Steuerberatung an. Bei Fragen zu Ihrer steuerlichen Ansässigkeit kontaktieren Sie bitte Ihre Steuerberater:in.

Steueridentifikationsnummer

Die Identifikationsnummer einer steuerpflichtigen Person, die von ihrem Ansässigkeitsstaat ausgestellt wird. Bei Fragen zu Ihrer Steueridentifikationsnummer wenden Sie sich an Ihre Steuerbehörde.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

www.postfinance.ch/aia

www.postfinance.ch/fatca

